

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Leutenbach/Winnenden (B14)

Änderungsbeschluss 9 vom 28.01.2019

1. Das Landratsamt Rems-Murr-Kreis -untere Flurbereinigungsbehörde- ordnet hiermit eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebiets der Flurbereinigung **Leutenbach/Winnenden (B14)** nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) an.

In das Flurbereinigungsgebiet werden einbezogen:

Von der Gemeinde Leutenbach, Rems-Murr-Kreis

Gemarkung Leutenbach

die Grundstücke Flst. Nr. 1740/4, 1772-1774, 1776, 2677, 2677/1, 2680, 2681, 2689, 2690, 2692-2694, 4304-4310, 4312-4314, 4316-4334, 4336-4348, 4350-4363.

Gemarkung Nellmersbach

die Grundstücke Flst. Nr. 138/8, 183/1, 247, 978, 1359/2, 1369-1371, 1374, 1375, 1376/2, 1460, 1461, 1462/1, 1462/5, 1463, 1465, 1470, 1471/1, 1471/7, 1473/2, 1473/10, 1475/1, 1475/3, 1475/5, 1475/11, 1475/12, 1475/13, 1475/14, 1476/1, 1571/3-1571/7.

Von der Stadt Winnenden, Rems-Murr-Kreis

Gemarkung Winnenden

das Grundstück Flst. Nr. 2613/3

Gemarkung Baach

die Grundstücke Flst. Nr. 119/1, 119/2, 1206/1

Gemarkung Hertmannsweiler

das Grundstück 2150/18

Von der Gemeinde Schwaikheim, Rems-Murr-Kreis

Gemarkung Schwaikheim

die Grundstücke Flst. Nr. 7081/2, 7585-7592

Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden ausgeschlossen:

Von der Stadt Winnenden, Rems-Murr-Kreis

Gemarkung Winnenden

die Grundstücke Flst. Nr. 2608/1, 2826/18

und die ehemaligen Flurstücke 2826/19 und 2613/4, die im FN 2017/16 im Flst. 2613/5 aufgegangen sind

und die ehemaligen Flurstücke 2637/1, 2640/1, die im FN 2017/16 in den Flurstücke

2613 und 2613/7 aufgegangen sind und der Teil des Flst. 3437/1, der im FN 2016/4 in den Flst. 7499 und 7548 aufgegangen ist.

Die Fläche der neu einbezogenen Grundstücke beträgt rd. 0,31 ha.
Die Fläche der ausgeschlossenen Grundstücke beträgt rd. 13,31 ha.
Das geänderte Flurbereinigungsgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von 909 ha.

Die Begründung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Am Flurbereinigungsverfahren sind neu beteiligt:

Als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Erweiterungsgebiet gehörenden Grundstücke;

als Nebenbeteiligte die Inhaber von Rechten an diesen Grundstücken, sowie die Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebiets mitzuwirken haben.

3. Der Beschluss mit Begründung kann auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/2478) eingesehen werden.

4.1 Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, z. B. Pachtrechten, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Landratsamt Rems-Murr-Kreis -untere Flurbereinigungsbehörde-, Stuttgarter Straße 110 in 71332 Waiblingen anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monatsfrist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landratsamt -untere Flurbereinigungsbehörde- die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsakts in Lauf gesetzt worden ist.

4.2 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Landratsamtes nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden. Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Landratsamt kann den früheren Zustand, notfalls mit Zwang, wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dient.

4.3 Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes beseitigt werden, andernfalls muss das Landratsamt Ersatzpflanzungen anordnen.

4.4 Wer gegen die unter Nr. 4.2 und 4.3 genannten Vorschriften verstößt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.

- 4.5 Neben den unter 4.1 bis 4.3 genannten Einschränkungen gelten die Beschränkungen nach dem Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz sowie dem Naturschutzrecht (Dauergrünlandumwandlungsverbot, Biotop- und Artenschutz) unverändert weiter.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Sitz: Waiblingen, eingelegt werden. (Anschrift der Flurbereinigungsbehörde: Stuttgarter Straße 110, 71332 Waiblingen oder bei jeder anderen Stelle des Landratsamts)

Begründung

Die Vermessung des vorhandenen Wege- und Gewässernetzes und die damit verbundene Überführung ins öffentliche Eigentum wäre ohne die Beiziehung der genannten Flurstücke nicht möglich. Gesetzlicher Auftrag der Flurbereinigung ist unter anderem, jedes Flurstück durch einen öffentlichen Weg zu erschließen. Dies setzt auch voraus, dass am Ende einer Flurbereinigung alle Wege befahrbar sind, d.h. eine Mindestbreite aufweisen.

Zudem werden Zerschneidungsschäden, die durch den Ausbau der Bundesstraße B 14 entstanden sind, behoben.

Flurstücke, die durch Vermessungen außerhalb der Flurbereinigung verändert wurden, werden ausgeschlossen. Die Ziele der Flurbereinigung können auch ohne diese Flurstücke erreicht werden.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft ist zu der Änderung des Flurbereinigungsgebiets gehört worden.

gez. Holzwarth, LVD